

Neufassung

Vorlage für die Sitzung des Senats am 19.07.2022

„Sachkostenerhöhung für referenzwertfinanzierte Träger in der Kindertagesbetreuung“

A. Problem

Im Bereich der institutionellen Kindertagesförderung sind in den letzten Jahren die Tarifsteigerungen für das (pädagogische) Personal jeweils zeitnah durch eine Anpassung der Zuwendungen berücksichtigt worden. Angesichts deutlich steigender Kosten insbesondere im Bereich Verpflegung und Energie besteht dringender Anpassungsbedarf im Bereich der Sachkosten, wenn die Aufrechterhaltung des Platzangebotes in der Kindertagesbetreuung nicht gefährdet werden soll.

Im Rahmen der institutionellen Förderung der Freien Träger von Kindertageseinrichtungen als Fehlbedarfsfinanzierung wurde im Jahr 2001 der sog. Referenzwert in der Stadtgemeinde Bremen eingeführt. Damit werden Leistungen der Kindertagesbetreuung je nach Betreuungsart und –dauer mit einem pauschalen Höchstsatz gefördert, der sich aus der Multiplikation eines leistungsbezogenen Koeffizienten mit dem einheitlichen Referenzwert von aktuell 484,72 € pro Jahreshalbtagsplatz (JGP) ergibt. Bezüglich des Sachkostenanteils im Referenzwert ist eine Überprüfung und Anpassung erforderlich, da die Kosten inzwischen deutlich gestiegen sind.

Ab dem Jahr 2008 wurde der Referenzwert selbst nicht weiter erhöht. Den größten Anteil im Referenzwert stellen die Personalkosten dar. Mehrkosten in diesem Bereich werden entsprechend der tariflichen Entwicklung über zusätzliche Zuwendungspositionen gefördert. Über entsprechende Zusatzrechnungen wurden auch weitere Mittel z. B. für strukturelle Personalverstärkungen anerkannt und zusätzlich erstattet. Eine Anpassung der Sachkostenbestandteile ist jedoch - mit Ausnahme der Erhöhung der Fortbildungspauschale um 10 € pro Kita-Platz und Jahr und einem 2 %igen Aufschlag auf das akzeptable Betriebsergebnis - nicht erfolgt.

Dementsprechend wird auch seitens der Träger deutlich auf die Notwendigkeit der Sachkostenerhöhung hingewiesen. Aktuell wurde von den referenzwertfinanzierten Trägern eine Anhebung des Referenzwertes von 484,72 € um 19,03 € auf 503,75 € gefordert, um die Sachkostensteigerungen auszugleichen. Darüber hinaus wird von den Trägern eine

vollständige Finanzierung für das 9./10. Krippenkind im Rahmen der Referenzwertsystematik gefordert. Die Träger erhalten für ein 9. und 10. Kind pro Krippenplatz eine Pauschale von 200 € pro Monat mit der Begründung, dass durch diese zusätzlichen Plätze kein erhöhter Personaleinsatz ausgelöst wird.

B. Lösung

Der Referenzwert i. H. v. 484,72 € wird ab dem 01.08.2022 um eine angemessene Steigerung der Sachkosten erhöht. Der Referenzwert pro JGP wird für den U3-Bereich um 10,11 € auf 494,83 € und für den Ü-3-Bereich um 28,57 € auf 513,29 € angehoben. Die nominelle Förderung im U3-Bereich wird im Rahmen der Finanzierungssystematik mit dem Faktor 3,5 multipliziert, so dass dort die Sachkostenerhöhung de facto 35,39 € pro JGP beträgt.

Darüber hinaus wird die Pauschale für die 9./10. Kinder im Krippenbereich von 200 € je Kind um 28,57 € auf 228,57 € erhöht. Die Kosten für die Erhöhung des Referenzwert belaufen sich ab dem 01.08.2022 für das Jahr 2022 auf ca. 1,602 Mio. €.

Die Umsetzung der Forderung der Träger zur Erhöhung der Sachkostenpauschale würde bei einer Gewährung ab dem 01.08.2022 für das Jahr 2022 ca. 1,607 Mio. € betragen.

Damit liegen die Forderungen der Träger und die von SKB für notwendig befundenen Mittelsteigerungen für die Sachkostenerhöhung grundsätzlich auf ungefähr gleicher Höhe.

Herleitung und Begründung der Sachkostenerhöhung:

Es gab bereits in der Vergangenheit gemeinsame Überprüfungen der Angemessenheit des Sachkostenanteils durch SKB und die Kita-Träger. In diesem Zusammenhang wurde die FIDES-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt, die Sachkostenentwicklung auf Basis von Preis-Indices zu plausibilisieren. Eine Veränderung des Referenzwertes hat damals aus haushalterischen Gründen nicht stattgefunden. Zudem bestand der Bedarf für eine Anpassung zum damaligen Zeitpunkt nicht für alle Träger gleichermaßen.

Die nun vorgeschlagene Anpassung der Sachkosten wird ausgehend von den Annahmen des FIDES-Gutachtens 2017 berechnet.

Methodisch wurde für die Überprüfung der Sachkosten wie folgt vorgegangen:

Zunächst wurde auf Grundlage der Systematik des FIDES-Gutachtens 2017 eine Fortschreibung der Kostenentwicklung vorgenommen (1.). Anschließend wurde auf Grundlage dieses rechnerischen Werts die tatsächlich angemessene Erhöhung der Förderung für den Bereich der Sachkosten ermittelt (2.).

1. Fortschreibung der Kostenentwicklung auf Grundlage des FIDES-Gutachten 2017:

Es wurde auf der Grundlage der im FIDES-Gutachten 2017¹ benannten Sachwertindizes des Statistischen Bundesamts und der Tarifsteigerungen im Bereich der Personalkosten eine Fortschreibung des Referenzwertes vorgenommen. Strukturelle Veränderungen der Kostenbestandteile zueinander wurden – wie im FIDES-Gutachten – nicht berücksichtigt. Hierbei wurde zunächst die Zuordnung mit dem jeweiligen Preisindex aus dem FIDES-Gutachten² wie folgt übernommen:

		<u>Anwendung Index:</u>	
Personalkostenanteile:	PK	1	Tarifsteigerungen des Tarifvertrag öffentlicher Dienst (ab 2015: TVöD - Sozial- und Erziehungsdienst S 8 Stufe 3)
		1a	Tarifsteigerungen TVL
Sachwertanteile:	SW	2	Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe (Abteilung 04 des VPI)
a) Unterhalt		3	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter allgemein (WGZ 464 des Index für Großhandelsverkaufspreise)
b) Verwaltung		4	Freizeit, Unterhaltung und Kultur (Abteilung 09 des VPI)
c) Pädagogische Sachmittel		5	Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke (Abteilung 01 des VPI)
d) Verpflegung		6	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, speziell Wasch- und Reinigungsmittel (WGZ 46442 des Index für Großhandelsverkaufspreise)
e) Reinigung		7	Bildungswesen (Abteilung 10 des VPI)
f) Fortbildung			

*) Quelle für alle verwendeten Sachwertindizes: Statistisches Bundesamt, VPI = Verbraucherpreisindex

Es wurden dann die Sachkosten und die ausgewiesenen Personalkostenanteile mit den jeweiligen prozentualen Jahresveränderungsraten³ wie folgt fortgeschrieben:

Weiterberechnung Sachkosten mit Personalkostenanteil in % lt. VPI										
	Pädagogisches Personal	2 Unterhalt	3 Verwaltung		4 Pädagogische Sachmittel	5 Verpflegung		6 Reinigung		7 Fortbildung
	Lt. Destatis		PK	SW	SW	PK	SW	PK	SW	SW
Indizes	1	VPI 4	1a	WZ 46.4	VPI 9	1a	VPI 1	1a	WZ 46.44.2	VPI 10
2018	2,79%	1,80%	2,35%	0,50%	1,30%	2,35%	2,30%	2,35%	0,80%	0,90%
2019	2,78%	1,80%	3,01%	0,60%	0,60%	3,01%	1,10%	3,01%	0,80%	-0,30%
2020	1,61%	0,70%	3,12%	0,40%	0,00%	3,12%	2,30%	3,12%	0,90%	-0,90%
2021	1,33%	2,30%	1,29%	1,60%	2,80%	1,29%	3,10%	1,29%	3,50%	1,90%

Die Fortschreibung auf der Grundlage des FIDES-Gutachtens 2017 erfolgt für den Zeitraum 01.01.2018 bis zum 31.12.2021. Bei den Personalkosten im Sachkostenbereich wurden die prozentualen Tarifsteigerungen auf der Grundlage des TV-L (vgl. vorstehende Tabelle Zeile 4, jeweils Index 1a) und für das pädagogische Personal des Tarifvertrages öffentlicher Dienst Sozial- und Erziehungsdienst (vgl. vorstehende Tabelle Spalte 2, Zeile 4, Index 1) fortgeschrieben.

Die Fortbildungskosten wurden von FIDES 2017 nicht anhand von Indizes, sondern um die im Haushalt zusätzlich bereitgestellten absoluten Beträge von 10,00 € p. a. je Kita-Platz ab dem Jahr 2012 fortgeschrieben. Für den Zeitraum ab dem 01.01.2018 erfolgt nunmehr hier eine Erhöhung dieses Sachkostenanteils um die prozentualen jährlichen Veränderungsrate des VPI 10. Die zusätzlichen Zuwendungsbeträge für Fortbildung sollen künftig nicht mehr getrennt ausgewiesen, sondern in den Sachkostenblock integriert werden.

¹ Vgl. Anlage 1 FIDES-Gutachten 2017.pdf

² Vgl. Anlage 1 FIDES-Gutachten 2017.pdf, Anlage 1 Blatt 1 Nr. 2 b.

³ Vgl. Anlage 2 Veränderungsrate VPI u. Tarifanpassung 2018-2021.pdf

Die jährlichen, prozentualen Veränderungsraten werden auf die Euro-Ausgangswerte aus dem FIDES-Gutachten 2017 angewendet, um die aktuellen rechnerischen Werte (in €) zu ermitteln.

Weiterberechnung der FIDES-Werte in Euro

	Pädagogisches	2 Unterhalt	3 Verwaltung		4 Pädagogische	5 Verpflegung		6 Reinigung		7 Fortbildung	Summe	Gesamtsumme
	Personal	SW	PK	SW	SW	PK	SW	PK	SW	SW		PK + SW
2017*	463,20 €	46,91 €	18,32 €	0,86 €	1,84 €	51,61 €	32,76 €	36,05 €	1,51 €	7,94 €	660,99 €	197,80 €
2018	476,12 €	47,75 €	18,75 €	0,86 €	1,86 €	52,82 €	33,51 €	36,90 €	1,52 €	8,01 €	678,12 €	202,00 €
2019	489,36 €	48,61 €	19,31 €	0,87 €	1,88 €	54,41 €	33,88 €	38,01 €	1,53 €	7,99 €	695,86 €	206,50 €
2020	497,24 €	48,95 €	19,92 €	0,87 €	1,88 €	56,11 €	34,66 €	39,19 €	1,55 €	7,92 €	708,29 €	211,05 €
2021	503,85 €	50,08 €	20,17 €	0,89 €	1,93 €	56,83 €	35,74 €	39,70 €	1,60 €	8,07 €	718,86 €	215,01 €

*Quelle der Werte 2017: FIDES-Gutachten 2017

Es ergibt sich auf Basis des FIDES-Gutachtens ein Sachkosten-Ausgangswert 2017 i. H. v. 197,80 €. Der fortgeschriebene Wert bis 2021 beträgt 215,01 €, was eine Steigerung um 17,21 € (8,7 %) im Bereich der Sachkosten in diesem Zeitraum bedeutet. Für den Zeitraum 2011 bis 2017 hatte FIDES eine Steigerung i. H. v. 20,88 € (11,8 %) ermittelt.⁴ Die rechnerische Steigerung für die Jahre 2011 bis 2021 beträgt demnach insgesamt 38,09 € (21,54 %).

2. Tatsächlich angemessene Erhöhung der Förderung

Aus der durch FIDES und auf Basis der FIDES-Methodik ermittelten abstrakten Kostensteigerung ergibt sich jedoch nicht automatisch der konkret angemessene Betrag, um den der Referenzwert bzw. die Zuwendung zu erhöhen wäre, da nicht allein die allgemeine Preisentwicklung, sondern die tatsächlich in der Praxis anfallenden Kosten zu berücksichtigen sind. Hier ist zu klären, welche Mittelsteigerung tatsächlich angemessen ist, damit die Träger ihr Angebot unter Beachtung der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung durchführen können.

a. Abschlag

Bei dem im FIDES-Gutachten ermittelten fortgeschriebenen Referenzwert hat sich gezeigt, dass die tatsächlich bei SKB anerkannten Ausgaben deutlich unter dem fortgeschriebenen Ansatz von FIDES lagen. Im FIDES-Gutachten 2017 wurde dargestellt, dass für die Jahre 2011 bis 2017 der Referenzwert von 550,57 € auf 660,99 € rechnerisch angestiegen ist. Dies bedeutet eine Steigerung um 20,05 %. Die von FIDES zugrunde gelegten, errechneten Werte entsprechen jedoch nicht den von SKB ermittelten durchschnittlichen Gesamtkosten pro JGP von 551,13 €, sondern lag 2016 fast 20% unter dem hochgerechneten Wert. Im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung kann demnach der rechnerisch ermittelte Erhöhungswert nicht vollständig berücksichtigt werden. Vielmehr ist auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungswerte ein Abschlag in Höhe von rund 25% vorzunehmen.⁵ Bei der

⁴ Vgl. Anlage 1 FIDES-Gutachten 2017, Anlage 1, Blatt 2.

⁵ Die Spannweite der abgerechneten Kosten lag von rund 455 € (-17 %) bis rund 600 € (+9 %).

künftigen Verwendungsnachweisprüfung soll eine weitere Überprüfung der Angemessenheit des Sachkostenanteils im Referenzwert erfolgen.

Danach ergibt sich unter den vorgenannten Annahmen ein Erhöhungswert von rund 28,57 € je JGP, also der rechnerische Erhöhungswert von 38,09 € abzgl. 25 % Abschlag.

b. Differenzierung nach U-3 und Ü-3 Kindern

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich die Zuwendungen im U3-Bereich mit einem Multiplikationsfaktor von 3,5 aus dem Referenzwert für Ü3-Gruppen ableiten. Zwar ist der Personalaufwand im U3-Bereich pro Kind deutlich höher als im Ü3-Bereich; jedoch gilt dies nicht in gleichem Maße für den Sachkostenanteil. **Zwar soll auch im U3-Bereich die Zuwendung für den Sachkostenanteil gesteigert werden, aber nicht um das 3,5-fache des Ü3-Sachkostenbetrages. Deshalb ist eine rechnerische Korrektur in Orientierung an den tatsächlich entstehenden Kosten nötig.** Im U-3 Bereich sind die Sachkosten pro Platz zwar für einige Kostenpositionen wie Betriebskosten (durch beispielsweise die regelmäßig größeren Flächen je Platz) höher, für andere Kostenbestandteile jedoch mit den Ü-3-Plätzen vergleichbar. Bei der Einführung des Referenzwertes und der Aufstellung der Faktoren je nach Angebotstyp war die Frage der Verteilung U-3 und Ü-3 aufgrund einer Mischkalkulation zu vernachlässigen. Durch den massiven Ausbau – auch insbesondere im U-3-Bereich auf mittlerweile gut 23 % vom Gesamtplatzangebot – ist dieser Gesichtspunkt bei der Bestimmung einer Sachkostenerhöhung zu beachten. Ohne diese Berücksichtigung würde sich eine Sachkostenerhöhung pro Ganztagesplatz im U-3-Bereich von 100 € je Monat ergeben (3,5 JGP x 28,57 €), was über eine angemessene Erhöhung deutlich hinausgehen würde. Dies wäre unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung nicht vertretbar.

Um die unterschiedlichen Auswirkungen bei den U-3 und Ü-3 Plätzen sachgerecht abzubilden, sind zwei unterschiedliche Sachkostenerhöhungswerte anzusetzen.

Ein wichtiger Faktor im Sachkostenbereich ist die Essenspauschale, die mit maximal 3,94 € bereits im Referenzwert hinterlegt ist. Der tatsächliche Kostensatz pro Essenportion pro Kind pro Tag wurde 2021 zwischen 3,00 € bis 5,35 € ermittelt.⁶ Nur zwei Träger hatten Kosten über 4,95 €, so dass sich der Kostenwert von 4,95 € als angemessen darstellt. Aufgrund der stark gestiegenen Kosten in 2021 wird dieser Wert um die Erhöhung von rund 3,1 % des VPI 1 für 2021 berücksichtigt, so dass sich ein angemessener Betrag in Höhe von 5,10 €⁷ ergibt und als angemessen anerkannt werden kann. Dies bedeutet eine Erhöhung der Essenspauschale um bis zu 1,16 € je Portion.

⁶ Vgl. Antwort Senat, [Drucksache 10/1078 vom 24.08.2021](#), Seite 9.

⁷ 4,95 € x 3,1 % = 5,10 €.

Für einen U-3-Platz würde die Essenserhöhung aufgrund des Faktors 3,5 (für einen Ganztagsplatz) deutlich zu hoch ausfallen. Die Erhöhung der Essenspauschale soll jedoch pro Platz nur einmal anerkannt (Faktor 1) werden.

Bei einem Abzug der erhöhten Essenspauschale von 1,16 € bei durchschnittlich 18,75 Portionen/Monat beträgt der zu reduzierende Anteil pro Monat 54,38 € (21,75 € x 2,5). Die 54,38 € sind von dem errechneten Erhöhungsbetrag von 100 € in Abzug zu bringen, also 100 € abzgl. 54,38 € = 45,62 €.

Ein weiterer Abzug muss für den Bereich der übrigen Sachkosten erfolgen:

In dem Erhöhungsbetrag pro JGP von 28,57 € verbleiben nach Abzug der Erhöhung der Essenspauschale 6,82 € für die übrigen Sachkostenbestandteile.⁸ Dieser Betrag muss für den U3-Bereich je Platz höher liegen, da verschiedene Kostenbestandteile wie Reinigung, Heizung o. ä. je Platz schon aufgrund der größeren Fläche je Kind höher sind. Deswegen ist hier maximal der Faktor 2 angemessen. Dies bedeutet, dass im sonstigen Sachkostenbereich 6,82 € mal dem vorgenannten Faktor 2 = 13,64 € als Erhöhungsbetrag anzuerkennen sind. Die vorgenannten 45,62 € sind demnach um 10,23 € (=6,82 € x 1,5) zu reduzieren. Dies ergibt einen anzuerkennenden Erhöhungsbetrag von 35,39 €⁹. Dies bedeutet, dass im U3-Bereich pro JGP die Erhöhung mit 10,11 € (=35,39 € / Faktor 3,5) bemessen wird.

Dies führt bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von 7 Stunden/Tag zu einer Erhöhung von 31,34 € (10,11 € / Faktor 3,1) pro Platz. Auch bei geringeren Betreuungsumfängen im U-3-Bereich verbleibt eine noch angemessene Sachkostensteigerung (z. B. 6 Stunden/Tag, 2,7 JGP x 10,11 € = 27,30 €).

Die 9./10. Kita-Plätze für U-3 Kinder, die zurzeit jeweils mit pauschal 200 €/Monat gefördert werden, werden analog der Sachkostenanpassung des Ü-3-Bereiches ebenfalls um 28,57 € auf 228,57 € erhöht. Eine mögliche Anpassung der Förderung der 9./10. Plätze insgesamt wird bei anstehenden Überprüfung der Finanzierungssystematik zu berücksichtigen sein.

Im Bereich der Richtlinien finanzierten Kita-Träger hat es bis 2016 über die Tarifsteigerungen hinaus jährliche Erhöhungen der Zuwendungen gegeben sowie im Zuge der angepassten Beitragsordnung von 2017 erhebliche Steigerungen der Beitragseinnahmen. Die Finanzierungssystematik der Elternvereine wird zudem derzeit insgesamt überprüft, so dass derzeit eine isolierte Veränderung der Sachkostenfinanzierung hier nicht geboten ist.

⁸ 28,57 € abzgl. 21,75 € Verpflegungspauschale = 6,82 €.

⁹ 13,64 € plus die Verpflegungskostenerhöhung von 21,75 € = 35,39 €.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Auf Grundlage des aktuellen JGP-Stands von 193.968 (Stand 01.12.2021) abzgl. der bisher separat ausgewiesenen Fortbildungspauschale in Höhe von 10 Euro pro Kita-Platz von 0,121 Mio. € und des anteiligen Eigenanteils der Träger p. a. sowie auch einer entsprechenden Erhöhung der Pauschale für die 391 Krippenplätze, deren Förderhöhe sich nicht nach JGP bemisst (28,58 € je Platz und Monat, insgesamt 0,134 € p. a.), ergibt sich eine voraussichtliche Mehrbelastung von ca. 1,602 Mio. € für den Zeitraum 01.08. bis zum 31.12.2022.

Hieraus ergibt sich folgende Berechnung:

Sachkostensteigerung 2022 pro U-3 JGP	10,11 €
Sachkostensteigerung 2022 pro Ü-3 JGP	28,57 €
JGP 2021 U-3	96.831
JGP 2021 Ü-3	97.137
391 Krippenplätze 9./10. Kinder x 28,57 €	134.050
gesamte Sachkostensteigerung	3.888.215,94 €
Steigerung durch den Ausbau 2022 3,5 %	4.024.303,50 €
abzgl. Fortbildungspauschale 10 €	120.970,00
abzgl. Eigenanteil	58.323,24
rechnerischer Gesamtbedarf 2022	3.845.010,26 €
benötigte Haushaltsmittel 01.08.-31.12.2022	1.602.087,61 €

Der Mittelbedarf beträgt in 2022 1,602 Mio. Euro und wird ab 2023, unter Berücksichtigung einer Steigerung des Kita-Platzangebotes, rund 4,02 Mio. Euro betragen, zzgl. der Kosten, welche sich aus der weiteren Steigerung des Platzangebotes im Rahmen des Kita-Ausbaus ergeben.

Die Finanzierung soll in 2022 und 2023 innerhalb des Kapitels 3232 „Allgemeine Bewilligungen für Kinderbetreuung“ und des Deckungsringes (300112) der Haushaltsstelle 3232.684 40-1 „Verstärkungsmittel Kita“ erfolgen, wobei die Mittel bei den separaten Haushaltstellen für die jeweiligen Träger über den Deckungsring bereitgestellt und verausgabt werden.

Die zusätzlichen Mittelbedarfe ab 2024 sind grundsätzlich im Rahmen des zur Verfügung stehenden Ressortbudgets der Senatorin für Kinder und Bildung und somit im Rahmen der städtischen Finanzplanansätze 2024ff zu finanzieren. Aus heutiger Sicht ist dies nach Einschätzung des Ressorts Kinder und Bildung voraussichtlich nicht innerhalb dieser Ansätze darstellbar. Da die Maßnahme aus fachlich-inhaltlicher Sicht dennoch durchgeführt werden soll, ist es erforderlich, dass das Ressort im Rahmen der Eckwertbildung 2024ff (hier: Fortschreibung der Orientierungswerte) prüft, ob durch eine aktuelle Prioritätensetzung bzw.

eines veränderten Mittelabflusses aller konsumtiven Ausgaben die Finanzierung dieser Maßnahme doch innerhalb des Ressortbudgets darstellen kann. Sofern dies unter Prioritätsaspekten objektiv nicht darstellbar ist, stellt die Maßnahme für die Jahre 2024ff eine Vorbelastung für die Fortschreibung der städtischen Finanzplanung dar, die durch eine geänderte produktplanübergreifende Prioritätensetzung des Senats aufzulösen ist.

Durch die verbesserte Ausstattung ist es den Trägern möglich, die Förderung bedarfsgerechter auszugestalten, wovon alle Kinder unabhängig von ihrem Geschlecht profitieren.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Befassung der städtischen Deputation für Kinder und Bildung mit der Erhöhung des Referenzwertes um den Sachkostenanteil ist für den 07.09.2022 vorgesehen. Der Jugendhilfeausschuss soll am 22.09.2022 befasst werden.

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das zentrale Informationsregister nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet. Datenschutzrechtliche Belange sind nicht zu berücksichtigen.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt den Vorschlag zur Erhöhung des Referenzwertes zur Kenntnis und stimmt der dargestellten Erhöhung des Referenzwertes für die referenzwertfinanzierten Träger der Kindertagesbetreuung sowie der dargestellten Finanzierung zu.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung, die für die Finanzierung der Sachkostenerhöhung für referenzwertfinanzierte Träger in der Kindertagesbetreuung erwarteten Kosten prioritär innerhalb der für 2024 ff noch zu beschließenden Eckwerte darzustellen.

Anlagen:

1. FIDES-Gutachten 2017.pdf
2. Veränderungsraten VPI u. Tarifierpassungen 2018-2021.pdf

Vermerk

Mandant: Die Senatorin für Kinder und Bildung, Bremen, und Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Bremen

An: Frau Ursula Ulbricht, Herrn Andreas Scholz

Von: Ernst-Wilhelm Hoppe, Stefanie Stuntebeck

Datum: 26.10.2017

Fortschreibung des Referenzwertes als Grundlage für die Förderung von Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern

Inhalt

- A. Auftrag und Auftragsdurchführung
- B. Rahmenbedingungen unserer Tätigkeit
- C. Verwendete Unterlagen und Informationen
- D. Methodisches Vorgehen
- E. Ergebnis und Schlussbemerkung

Unser Zeichen
stu/Ho

2017-10-09_FIDES__Vermerk
Referenzwert 2017

Entwurf – Version X.Y

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Stadtgemeinde Bremen fördert durch die Gewährung von Zuwendungen den Betrieb von Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern. Die Zuwendungshöhe bemisst sich an einem sogenannten Referenzwert. Der Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder hat uns in Abstimmung mit der Senatorin für Kinder und Bildung (nachfolgend kurz: SKB) beauftragt, anknüpfend an unsere Tätigkeit aus dem Jahr 2011 eine Fortschreibung des Referenzwertes für das Jahr 2017 vorzunehmen.

Der Referenzwert (kurz: RW) beinhaltet auf Basis der Leistungs-/Angebotsbeschreibung aus 2001 die notwendigen Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung für einen Jahreshalbtagesplatz (JGP) ohne Miete, und Abschreibung auf Gebäude. Er wurde zuletzt im Jahr 2001 bestimmt und bis zum Jahr 2007 jährlich aufgrund von Kostensteigerungen und im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel erhöht. Seit dem Jahr 2007 gilt ein Referenzwert von EUR 484,72. Ab dem Jahr 2008 wurde der Referenzwert selbst nicht weiter erhöht; entstehende Mehrausgaben wurden seither ggf. als zusätzliche Aufwendungen, z.B. für strukturelle Personalverstärkungen, tarifbedingte Personalkostensteigerungen anerkannt und zusätzlich erstattet.

Mit Vermerk von 19. Dezember 2011 haben wir über das Ergebnis unseres Auftrags zur Anpassung des Referenzwertes an das Kostenniveau des Jahres 2011 berichtet. Danach ergab sich für das Jahr 2011 ein Referenzwert von EUR 551,29, der jedoch nicht als Maßstab für die Gewährung von Zuwendungen an die einzelnen Einrichtungen zur Anwendung gekommen ist.

Gegenstand unseres aktuellen Auftrags ist es, den bereits für das Jahr 2011 durch uns ermittelten Referenzwert unter Beibehaltung der damaligen Methodik an das aktuelle Kostenniveau anzupassen. Der so ermittelte Wert soll als Anhaltspunkt im Rahmen der Festlegung der künftigen Zuwendungshöhe dienen.

Unserer Tätigkeit liegen die Festlegungen laut Angebotsschreiben vom 17. März 2017 sowie aus den nachfolgenden Besprechungen vom 28. und 29. Juni 2017 zugrunde. Demgemäß gelten die unter Abschnitt B. aufgeführten Rahmenbedingungen für unsere Auftragsdurchführung.

Das Ergebnis unserer Berechnungen ist diesem Vermerk als Anlage 1 beigefügt.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2017 (Anlage 3) maßgebend.

B. Rahmenbedingungen unserer Tätigkeit

Im Rahmen einer Besprechung am 28. Juni 2017 wurde der uns erteilte Auftrag konkretisiert und folgende Rahmenbedingungen für unsere Tätigkeit festgelegt:

- Ausgangspunkt für die Fortschreibung des Referenzwertes stellt nicht der tatsächlich vergütete Wert, sondern der von uns für das Jahr 2011 ermittelte Wert von EUR 551,29 dar. Für diese Berechnungen wird der Ausgangswert aufgrund einer aktualisierten Portionenanzahl pro JGP und Tag mit 550,57 angesetzt.
- Die Fortschreibung des Referenzwertes soll unter Beibehaltung der bisherigen Methodik durch Verwendung von Kostenindizes erfolgen.
- Im Bereich der Personalkosten sind Einmaleffekte aus den im Jahr 2016 aufgetretenen Veränderungen in der Personalstruktur im Rahmen der Berechnungen zu berücksichtigen.
 - Der Anstieg der Personalkosten im pädagogischen Bereich erfolgt absprachegemäß nach der Entwicklung des TVöD S8 bzw. S8 b jeweils Stufe 3 zuzüglich einer Strukturanpassung 2010.
 - In allen übrigen Bereichen wird der Personalaufwand entsprechend der allgemeinen Tarifentwicklung des TVL angepasst.
- Die Fortbildungskosten werden nicht anhand von Indizes, sondern um EUR 10,00 p.a. und JGP ab dem Jahr 2012 fortgeschrieben.
- Kostenunterschiede in Abhängigkeit von Einrichtungstyp, Träger oder betreuter Altersgruppe sollen für die Fortschreibung unberücksichtigt bleiben.
- Die im Jahr 2016 tatsächlich angefallenen Kosten pro JGP dienen lediglich als Vergleichswert für die Ergebnisse aus dem fortgeschriebenen Referenzwert 2017.

C. Verwendete Unterlagen und Informationen

Zur Durchführung des Auftrags haben wir im Wesentlichen folgende Unterlagen und Informationen verwendet:

- Vermerk vom 19. Dezember 2011 einschließlich der von uns erstellten und als Anlage 1 dem damaligen Vermerk beigefügten Berechnung eines Referenzwertes für das Jahr 2011,
- Informationen des Statistischen Bundesamtes über die Entwicklung der Verbraucherpreisindizes in den Jahren 2011 bis 2016 für unterschiedliche Abteilungen,
- Aufstellung über die ganzjährigen prozentualen Auswirkungen von Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst (TVöD) für die Jahre 2011 bis 2017,
- Auskünfte über die prozentuale Kostenauswirkung struktureller Veränderungen im Personalbereich infolge der Einführung des TVöD-SuE (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst) für das Jahr 2016 im Vergleich zu 2015 (5,63% gem. Auskunft von KiTa Bremen),
- Informationen über die im Jahr 2016 tatsächlich angefallenen Kosten pro JGP für die Einrichtungen der freien Träger sowie von KiTa Bremen.

D. Methodisches Vorgehen

I. Festlegung des Ausgangswertes

Als Ausgangswert kommt der durch uns ermittelte Referenzwert 2011 von EUR 551,29 je Monat zur Anwendung. Dieser Wert setzte sich aus verschiedenen Kostenkomponenten zusammen. Sofern eine Kostenkomponente sowohl Personal- als auch Sachkostenanteile enthielt, wurde die seinerzeit im prozentualen Schätzwege ermittelte Aufteilung auftragsgemäß beibehalten. Zu näheren Informationen verweisen wir auf unseren Vermerk vom 19. Dezember 2012.

In dem Wert von EUR 551,29 je JGP und Monat waren die Verpflegungskosten auf Basis einer Portionszahl von 103,49 je JGP enthalten. Dieser Wert wird auf 225 hochgesetzt, um der Realität besser zu entsprechen. Da sich der Gesamtausgangswert nicht ändert, wird die Kostenverteilung 2011 lediglich angepasst. Durch die unterschiedlichen Indizes ergibt sich dann ein Ausgangswert von EUR 550,57.

II. Fortschreibung des Referenzwertes

Zur Fortschreibung auf einen aktuellen Wert ist der Referenzwert 2011 zu indizieren.

Sofern eine Kostenkomponente sowohl Personal-, als auch Sachkostenanteile aufweist, erfolgt eine differenzierte Indizierung. Quelle aller verwendeten Preisindizes sind entsprechende Indexreihen des Statistischen Bundesamtes. Im Detail verweisen wir auf die Auflistung zu Punkt 2 der Anlage 1.

Anzumerken ist, dass die bereits durch das Statistische Bundesamt ermittelte Veränderung der Verbraucherpreisindizes für unterschiedliche Gütergruppen (Abteilungen) im Vergleich zum Vorjahr diesen Berechnungen zugrunde gelegt wurde. Die Fortschreibung konnte demnach für sämtliche indexbasierte Kosten als Steigerung der Kosten des Vorjahres um die jeweilige Veränderungsrate erfolgen. Die letzte vollständige Indexreihe bildet die Preissteigerung im Jahr 2016 ab. Für das Jahr 2017 haben wir die Steigerungsraten bis Juni 2017 verwendet.

Den für die Fortschreibung bedeutendsten Index für die Tarifsteigerungen des öffentlichen Dienstes haben wir anhand der Entgelttabellen des TVöD SuE Sozial- und Erziehungsdienste Tarifgruppe S 8/8b jeweils Stufe 3 ermittelt dabei wurden unterjährige Anpassungen berücksichtigt (s. Anlage 2). Dieser Index gilt nur für das pädagogische Personal. In allen übrigen Bereichen erfolgte eine Anpassung entsprechend der TVL-Entwicklung.

Die von Mitarbeitern der SKB übermittelten Werte führen zu einer geringfügig anderen Steigerung 2011 bis 2016 (21,49% statt errechnet 23,96%). Aufgrund der Nachvollziehbarkeit haben wir die von uns in der Anlage 2 errechneten Werte verwendet.

Nach Fortschreibung des für das Jahr 2011 ermittelten Wertes von EUR 551,29 unter Anwendung der dargestellten Vorgehensweise ergibt sich für 2017 ein Referenzwert in Höhe von EUR 660,99 je JGP pro Monat.

E. Ergebnis und Schlussbemerkung

Der im Jahr 2011 ermittelte und um die o.a. Portionenzahl modifizierte Referenzwert von EUR 550,57 hat sich aufgrund der Indizierung bis Juni 2017 um insgesamt 20,05% auf EUR 660,99 erhöht.

In diesem Ergebnis sind zwischenzeitlich evtl. eingetretene strukturelle Veränderungen der Kostenbestandteile zueinander auftragsgemäß unberücksichtigt. Da es sich bei der Kinderbetreuung um einen personalintensiven Bereich handelt, ist der Personalkostenanteil von 86 % auch bei Verschiebung von Kostenarten als plausibel anzusehen.

Ergänzend ist festzuhalten, dass gemäß einer Aufstellung der SKB von den freien Trägern 2016 Gesamtkosten je JGP (ohne Investitionen und Personalverstärkung) von durchschnittlich EUR 551,13 (in einer Spannweite von rd. EUR 455 (-17 %) bis rd. EUR 600 (+9 %)) abgerechnet wurden.

Nach Informationen von KiTa Bremen belaufen sich die Gesamtkosten des Jahres 2016 je JGP (ohne Investitionen und Personalverstärkung) auf

EUR 666,34. KiTa Bremen weist darauf hin, dass die Kosten grob ermittelt wurden und durch trägerspezifische Faktoren beeinflusst werden.

Der Wert der freien Träger liegt um 14,7 % unter dem rechnerisch hochindizierten Wert zum 2016 von EUR 645,74.

Der Wert von KiTa Bremen liegt um 3,2 % über dem rechnerisch hochindizierten Wert zum 2016 von EUR 645,74.

Wir erstatten diese Stellungnahme unter Beachtung der Berufsgrundsätze, wie sie in den §§ 2 und 43 der Wirtschaftsprüferordnung zusammengefasst sind, auf Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen in der Funktion eines neutralen Gutachters.

Bremen, den 26. Oktober 2017

FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

ppa.

(Hoppe)
Wirtschaftsprüfer

(Stuntebeck)
Wirtschaftsprüfer

Fortschreibung des Referenzwertes

1. Darstellung der Zusammensetzung des Referenzwertes 2011

Index	Unterhalt	Verwaltung		Pädagog. Sachmittel	Verpflegung		Reinigung		Personal	Fortbildung	Summe
	SW 2	PK 1	SW 3	SW 4	PK 1	SW 5	PK 1	SW 6	PK 1	SW 7	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Referenzwert Basisjahr 2011	44,25	15,97	0,81	1,72	44,98	28,91	31,42	1,40	373,66	7,44	550,57

2. Grundlagen der Fortschreibung des Referenzwertes 2011

a) Feststellung unterschiedlicher Preisindikatoren

	Unterhalt	Verwaltung	Pädagog. Sachmittel	Integration	Verpflegung	Reinigung	Personal	Fortbildung
Personalkostenanteil	0,00%	95,00%	0,00%	0,00%	60,00%	95,00%	100,00%	100,00%
Sachwertanteil	100,00%	5,00%	100,00%	0,00%	40,00%	5,00%	0,00%	0,00%
	100,00%	100,00%	100,00%	0,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%

b) Feststellung geeigneter Preisindizes *)

Anwendung Index:

Personalkostenanteile:	PK	1	Tarifsteigerungen des Tarifvertrag öffentlicher Dienst (ab 2015: TVöD - Sozial- und Erziehungsdienst S 8 Stufe 3)
		1a	Tarifsteigerungen TVL
Sachwertanteile:	SW	2	Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe (Abteilung 04 des VPI)
a) Unterhalt		3	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter allgemein (WGZ 464 des Index für Großhandelsverkaufspreise)
b) Verwaltung		4	Freizeit, Unterhaltung und Kultur (Abteilung 09 des VPI)
c) Pädagogische Sachmittel		5	Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke (Abteilung 01 des VPI)
d) Verpflegung		6	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, speziell Wasch- und Reinigungsmittel (WGZ 46442 des Index für Großhandelsverkaufspreise)
e) Reinigung		7	Bildungswesen (Abteilung 10 des VPI)
f) Fortbildung			

*) Quelle für alle verwendeten Sachwertindizes: Statistisches Bundesamt, VPI = Verbraucherpreisindex

c) Steigerungsraten der Verbraucherpreisindizes / Auswirkungen Tarifanpassungen im Vergleich zum Vorjahr

	Index 1	Index 1a	Index 2	Index 3	Index 4	Index 5	Index 6	Index 7	
Basis 2011	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
2012	3,22%	1,90%	2,20%	1,77%	0,90%	3,40%	1,30%	-5,60%	2,92%
2013	2,57%	2,65%	2,00%	0,58%	2,50%	3,90%	1,78%	1,20%	1,98%
2014	3,59%	2,95%	0,80%	0,48%	1,30%	1,00%	1,07%	-2,10%	3,50%
2015	4,34%	2,10%	-0,40%	1,24%	0,60%	0,70%	1,34%	-0,30%	3,65%
2016	5,63%	2,30%	-0,10%	1,42%	1,00%	0,80%	1,23%	1,70%	5,99%
2017	2,55%	2,00%	1,39%	0,45%	0,17%	2,86%	1,03%	0,78%	2,15%

3. Fortschreibung des Referenzwertes 2011

Index	Unterhalt	Verwaltung		Pädagog. Sachmittel	Verpflegung		Reinigung		Personal	Fortbildung	Summe	
	SW	PK	SW	SW	PK	SW	PK	SW	PK	SW		
	2	1	3	4	1	5	1	6	1			
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
Referenzwert Basisjahr	2011	44,25	15,97	0,81	1,72	44,98	28,91	31,42	1,40	373,66	7,44	550,57
	2012	45,23	16,27	0,83	1,74	45,84	29,90	32,02	1,42	385,68	7,86	566,77
	2013	46,13	16,70	0,83	1,78	47,05	31,06	32,86	1,44	395,59	7,94	581,40
	2014	46,50	17,19	0,84	1,81	48,44	31,37	33,83	1,46	409,79	7,79	599,02
	2015	46,31	17,56	0,85	1,82	49,46	31,59	34,54	1,48	427,58	7,77	618,96
	2016	46,27	17,96	0,86	1,83	50,60	31,85	35,34	1,50	451,66	7,89	645,74
	2017	46,91	18,32	0,86	1,84	51,61	32,76	36,05	1,51	463,20	7,94	660,99

Referenzwert 2017 Pro

Platz und Monat:

46,91	19,18	1,84	84,36	37,56	463,20	7,94	660,99
--------------	--------------	-------------	--------------	--------------	---------------	-------------	---------------

Abstimmung der rechnerisch ermittelten Teilleistungsentgelten mit den zur Zeit vergüteten Beträgen

Teilleistungsentgelte	rechnerisch	22,05	4,50	95,32
	z.Zt. vergütet	23,53	3,94	76,44
		EUR/Platz und Jahr	EUR/Portion	EUR/Platz und Jahr
		6%	15%	14,726%
				8,008%
				23,961%

Kalenderjahr	Tabellen- gültigkeit im jeweiligen Kj	Monats-entgelt S 8/ 8a Stufe 3	Monate im jeweiligen Kj	Bezüge der jeweiligen Periode	Durchschnitt- licher Monats- verdienst im jeweiligen Kj	Tarifsteigerung p.a.	
						errechnet	Vorgabe KITA Bremen für die Struktur- anpassung
2011	1.1.-31.7.	2.545,18	7	17.816,26			
2011	1.8.-31.12.	2.557,91	5	12.789,55	2.550,48		
2012	1.1.-29.2.	2.557,91	2	5.115,82			
2012	1.3.-31.12.	2.647,44	10	26.474,40	2.632,52	3,2%	
2013	1.1.-31-7-	2.684,50	7	18.791,50			
2013	1.8.-31.12.	2.722,08	5	13.610,40	2.700,16	2,6%	
2014	1.1.-28.2	2.722,08	2	5.444,16			
2014	1.3.-31.12	2.812,08	10	28.120,80	2.797,08	3,6%	
2015	1.1.-28.2	2.812,08	2	5.624,16			
2015	1.3.-30.6.	2.879,57	4	11.518,28			
2015	1.7.-31.12.	2.980,00	6	17.880,00	2.918,54	4,3%	
2016	1.1.-28.2	2.980,00	2	5.960,00			
2016	1.3.-30.6.	3.051,52	4	12.206,08			
2016	1.7.-31.12.	3.051,52	6	18.309,12	3.039,60	4,1%	5,63%
2017	1.1.-31.1.	3.051,52	1	3.051,52			
2017	1.2.-30.6.	3.123,23	5	15.616,15			
2017	1.7.-31.12.	3.123,23	6	18.739,38	3.117,25	2,6%	

Konjunkturindikatoren

Verbraucherpreisindex für Deutschland

Verbraucherpreisindex für Deutschland
Veränderungsraten zum Vorjahr in %

Jahr	Verbraucherpreisindex insgesamt	Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke 01	Alkoholische Getränke und Tabakwaren 02	Bekleidung und Schuhe 03	Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe 04
2021	3,1	3,1	2,6	1,8	2,3
2020	0,5	2,3	2,6	-0,9	0,7
2019	1,4	1,1	2,5	1,4	1,8
2018	1,8	2,3	3,2	0,3	1,8
2017	1,5	2,8	2,4	0,6	1,2

Jahr	Verbraucherpreisindex insgesamt	Freizeit, Unterhaltung und Kultur 09	Bildungswesen 10	Gaststätten- und Beherbergungsdienstleistungen 11	Andere Waren- und Dienstleistungen 12
2021	3,1	2,8	1,9	2,7	3,3
2020	0,5	0,0	-0,9	2,2	1,8
2019	1,4	0,6	-0,3	2,5	2,2
2018	1,8	1,3	0,9	2,2	1,2
2017	1,5	1,4	0,8	2,2	0,2

Stand 19. Januar 2022

Quelle: [Verbraucherpreisindex: Gesamtindex und 12 Abteilungen - Statistisches Bundesamt \(destatis.de\)](https://www.destatis.de/DE/Home/Home.html)

Index der Großhandelsverkaufspreise (inkl. Veränderungsdaten): Deutschland, Jahre, Wirtschaftszweige (WZ2008: 3- bis 5-Steller)

Index der Großhandelsverkaufspreise

Deutschland

Wirtschaftszweige (WZ2008) Jahr	Index der Großhandelsverkaufspreise	Veränderung zum Vorjahr
	2015=100	in (%)

WZ08-464 Großh.m. Gebrauchs- und Verbrauchsgütern

2018	102,1	0,5
2019	102,7	0,6
2020	103,1	0,4
2021	104,8	1,6

WZ08-46442 Großh.m. Wasch-, Putz- und Reinigungsmitteln

2018	103	0,8
2019	103,8	0,8
2020	104,7	0,9
2021	108,4	3,5

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2022 | Stand: 19.01.2022 / 16:05:41

Tarifliche Entwicklungen 2018 – 2021

Grundlage für Index 1 - Personalkosten Pädagogik: TVÖD-SuE

Grundlage:	TVÖD-SuE	S 8a Stufe 3		
Kalender-jahr	Tabellen-gültigkeit im jeweiligen KJ	Monats-entgelt S8/ 8a Stufe	Anzahl Monate im KJ	Tarif-steigerung p.a. berechnet
2018	01.01. - 28.02.	3.028,19 €	2	2,79%
	01.03. - 31.12.	3.123,13 €	10	
2019	01.01. - 31.03.	3.123,13 €	3	2,78%
	01.04. - 31.12.	3.217,36 €	9	
2020	01.01. - 28.02.	3.217,36 €	2	1,61%
	01.03. - 31.12.	3.250,62 €	10	
2021	01.01. - 31.03.	3.250,62 €	3	1,33%
	01.04. - 31.12.	3.300,62 €	9	
2022	01.01. - 31.03.	3.300,62 €	3	1,74%
	01.04. - 31.12.	3.360,03 €	9	

Aus: <https://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/sue/>

Grundlage für Index 1a - Personalkosten Verwaltung, Verpflegung, Reinigung: TVL

Archiv und Tabellen

2021: [Übersicht](#) | [Rechner](#) | [Tabelle](#) | [Analyse](#) 01.01.2021-30.09.2021 +1,29%
2020: [Übersicht](#) | [Rechner](#) | [Tabelle](#) | [Analyse](#) 01.01.2020-31.12.2020 +3,12%
2019: [Übersicht](#) | [Rechner](#) | [Tabelle](#) | [Analyse](#) 01.01.2019-31.12.2019 +3,01%
2018: [Übersicht](#) | [Rechner](#) | [Tabelle](#) | [Analyse](#) 01.01.2018-31.12.2018 +2,35%

Aus: <https://oeffentlicher-dienst.info/tv-l/allg/>